



Hilfe für Kinder weltweit

Derzeit können Sie folgende Projekte von AMINA in Afrika, in der Karibik und in Osteuropa unterstützen:

- **WASH** – Wasser- und Hygieneprojekt im südlichen Mosambik
- **Frauengesundheitsprojekt** im Niger
- **Regenwassertanks** für die Nomaden in Nordkenia
- Unterstützung des **Albert Schweitzer Spitals** auf Haiti
- **Wiederaufbauhilfe** auf **Haiti**
- **Altenbetreuungsprojekte** in Strasen/Moldawien

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie Genaueres zum Thema **Gutes tun durch ein Testament** erfahren wollen! Wir informieren Sie auch gerne über Projektaktivitäten für notleidende Menschen!

Sie erreichen uns unter:

T +43 1 929 16 701

info@aktivfuermenschen.at

Gemeinsam mit Ihnen aktiv für Menschen in Not!



In Würde altern

... Ihre Spende zählt!



SPENDENKONTO

Volksbank Wien 425.291.350.16 | BLZ 43.000

Online-Spenden unter www.aktivfuermenschen.at

www.nordlicht.cc

ZVR 662074512

AMINA

Hütteldorferstraße 253

1140 Wien | Österreich

www.aktivfuermenschen.at

T +43 1 929 16 701

F +43 1 929 16 708

info@aktivfuermenschen.at

Wollen Sie durch Ihr Testament **GUTES TUN?**



AMINA informiert über Erbschaftsthemen

www.aktivfuermenschen.at

AMINA aktiv für Menschen in Not **Austria.**



AMINA möchte Sie darüber informieren, welche Möglichkeiten es gibt, einen Teil Ihres Erbes Menschen in Not zu widmen. Wir haben uns über Themen wie das Testament, die Familienerbfolge, das Pflichtteilsrecht, das Erbschaftsteuergesetz oder das Vermächtnis kundig gemacht.

Das Testament

Wer mit seinem Nachlass Hilfsorganisationen berücksichtigen möchte, kann dies in Form eines Testaments tun. Ein Testament kann eigenhändig oder mit Hilfe eines Notars verfasst werden. Die günstigste und schnellste Variante ist das eigenhändig verfasste Testament. Das Testament muss komplett handschriftlich, persönlich vom Erblasser geschrieben und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

Um Fehler zu vermeiden, die ein Testament im Falle einer Anfechtung unwirksam machen, empfiehlt es sich, das Testament von einem Fachmann errichten zu lassen. Dabei handelt es sich um ein Testament, welches mündlich oder schriftlich entweder vor Gericht oder vor dem Notar errichtet wird. Auf diesem Wege werden Ihre Wünsche in die korrekte Form gebracht und das Testament in amtliche Verwahrung genommen.

Die Familienerbfolge

In Österreich ist das Erbrecht nach dem Prinzip der Familienerbfolge ausgerichtet. Nach diesem Prinzip soll der Nachlass der Familie und somit den Verwandten des Erblassers zukommen. Zu den gesetzlichen Erben gehört der Ehegatte und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind („Blutsverwandtschaft“). Die Abänderung der gesetzlichen Erbfolge geschieht in Österreich üblicherweise durch die Errichtung eines Testaments.

Das Pflichtteilsrecht

Mit Errichtung eines Testaments kann der Erblasser grundsätzlich frei über den Verbleib seines Vermögens nach seinem Tod entscheiden (Prinzip der Testierfreiheit).

Gewisse Schranken sind ihm aber doch gesetzt, weil bestimmten Personen ein Mindestanteil am Wert der Verlassenschaft zusteht. Den Pflichtteilsberechtigten – seinen nächsten Angehörigen – muss jedenfalls der ihnen zustehende Pflichtteil zukommen, außer sie haben darauf verzichtet oder es liegen schwerwiegende Gründe für eine Enterbung vor. Dies kann der Fall sein, wenn zum Beispiel eine Straftat gegen den Erblasser oder eine grobe Verletzung familienrechtlicher Pflichten vorliegen.

Das Vermächtnis

Sie können in Ihrer letztwilligen Verfügung mit einem Vermächtnis festlegen, dass eine Person oder Hilfsorganisation zwar nicht als Erbe an Ihrer Erbschaft und in der Erbengemeinschaft teilnimmt, aber einen bestimmten Geldbetrag, ein wertvolles Schmuckstück, eine Immobilie etc. erhalten soll. Sie „vermachen“ also einer Person oder Hilfsorganisation einen bestimmten Teil Ihres Erbes, der dann aus der Erbschaftsmasse herausgenommen wird.

Die Erbschaftssteuern

Als Reaktion eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom März 2007 wurde das Schenkungsmeldegesetz 2008 eingeführt und das Ende des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz beschlossen. Das Schenkungsmeldegesetz sieht vor, dass keine Steuern mehr auf Erbschaften und Schenkungen erhoben werden. Die schon bisher erbschafts- und schenkungssteuerbefreiten Zuwendungen an gemeinnützige Vereine und Hilfsorganisationen sind weiterhin steuerbefreit.

Quellen: Zankl, Wolfgang: Erbrecht, 7. Auflage, Wien 2008, facultas Schenkungssteuergesetz 2008: www.ris2.bka.gv.at Urteil des Verfassungsgerichtshofs 7.3.2007, G 54/06 15 u.a.